

EINWOHNERGEMEINDE GSTEIG



Reglement über die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen

gültig ab 1. Januar 2026

Die Einwohnergemeinde Gsteig erlässt gestützt auf

- a) das kantonale Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 19.03.2014 (KBZG);
- b) die kantonale Verordnung über den Bevölkerungsschutz vom 22.10.2014 (KBSV);
- c) das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Gsteig vom 26.09.2008

folgendes Reglement über die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Art. 1

Zweck

¹ Das vorliegende Reglement definiert die Strukturen und Aufgaben sowie Zuständigkeiten bei der Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen.

² Es legt die Zuständigkeiten und Mittel für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen fest.

Art. 2

Zusammenarbeit

¹ Für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen arbeiten die Einwohnergemeinden Gsteig, Lauenen und Saanen eng zusammen.

² Zu diesem Zweck bilden die Einwohnergemeinden Gsteig, Lauenen und Saanen eine gemeinsame regionale Führungsorganisation (RFO).

Art. 3

Definition

¹ Katastrophen und Notlagen

Dies sind überraschend eintretende Ereignisse bzw. unmittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen allein nicht mehr bewältigt werden können.

² Grossereignisse

Es handelt sich um überraschend eintretende Ereignisse mit grossem Schadensausmass, zu deren Bewältigung einzelne oder mehrere Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes unterstützend beigezogen werden können.

Art. 4

Aufgaben

¹ Bei der Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen sind namentlich folgende Aufgaben zu erfüllen, soweit sie in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen:

- Schutz, Rettung und Hilfeleistung
- Behandlung und Betreuung von Patienten
- Aufnahme und Betreuung von Schutz suchenden Personen

- Sicherstellung der Tätigkeiten der Exekutive und der Gemeindeverwaltung
- Information der Behörden und der Bevölkerung
- Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Umsetzung von Massnahmen bei Seuchen und/oder Epidemien
- Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern
- Offenhaltung von Verkehrswegen
- Sicherstellung der Kommunikation
- Gewährleistung der Entsorgung
- Gewährleistung des Bildungswesens
- Verhinderung von Folgeschäden

² Im Falle von Katastrophen und Notlagen haben die Gemeindebehörden grundsätzlich alles zu unternehmen, was im Interesse der Allgemeinheit steht sowie der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit dient.

Art. 5

Verantwortung

¹ Die Verantwortung für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen liegt beim Gemeinderat. Er trifft die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung, gemäss Organisationsreglement.

² Der Gemeinderat kann in Zeiten von Katastrophen und Notlagen mangels ordentlicher Beschlussfähigkeit auch mit einer Minderheit über unaufschiebbare Geschäfte verbindliche Beschlüsse fassen und die nötigen Kredite bewilligen.

³ Behörden, Angestellte sowie Funktionäre der Gemeinde sind verpflichtet, bei einem Ereignis die sich aus diesem Reglement ergebenden besonderen Vorbereitungen zu treffen.

Art. 6

Gefährdungs- analyse

¹ Es ist eine Gefährdungsanalyse für das Gemeindegebiet zu erstellen und periodisch zu überprüfen.

Art. 7

Ressourcen

¹ Zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen verfügt der Gemeinderat über

- a) die Gemeindeführungsorganisation (GFO)
- b) die Gemeindeverwaltung
- c) die Feuerwehr
- d) die Zivilschutzorganisation ZSO BEO WEST
- e) vertraglich verpflichtete, nicht gemeindeeigene Einsatzkräfte, Einzelpersonen, Fachpersonen sowie Gerätschaften und Fahrzeuge.

Art. 8

Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat ernennt den Chef sowie den Stabschef GFO.
- ² Er legt die Organisation des GFO sowie die Aufgaben in einem Organigramm und in einem Pflichtenheft sowie in Einsatzhandbüchern im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung fest.
- ³ Er kann durch vorsorgliche Vereinbarungen nicht-gemeindeeigene Einsatzkräfte (Betriebe, Unternehmen, Institutionen, Vereine, usw.), Einzelpersonen und Fachpersonen zu Hilfeleistungen verpflichten.
- ⁴ Er regelt die Information von Bevölkerung, Behörden und Amtsstellen.
- ⁵ Er kann soweit erforderlich eine Verordnung zu diesem Reglement erlassen.

Art. 9Ausgaben-
befugnisse
Delegation

- ¹ Die Ausgabenbefugnisse für zeitlich dringend anzuordnende Massnahmen bei Katastrophen und Notlagen werden an die GFO übertragen.

Art. 10Gemeinde-
führungs-
organisation (GFO)

- ¹ Die Gemeindeführungsorganisation (GFO) übernimmt die Führung bei der Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen, wenn erhöhter Koordinationsbedarf für Einsatzmittel oder Teile der Gemeindeverwaltung besteht oder wenn sich eine Ausbreitung oder Eskalation anzeigt.
- ² Sie unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- ³ Sie führt einen eigenen Kommandoposten und unterstützt die Einsatzkräfte, indem die geforderten Mittel beantragt, angefordert, organisiert, zugewiesen und unterstellt werden.
- ⁴ Sie fordert überörtliche Hilfe an, falls die eigenen und die verpflichtenden Einsatzkräfte nicht ausreichen.

Art. 11Pflichtenhefte /
Einsatzhandbuch

- ¹ Die Aufgaben der Mitglieder der Gemeindeführungsorganisation ergeben sich aus dem Pflichtenheft bzw. den Einsatzhandbüchern. Sie halten sich dazu an die Vorgaben der fachlich übergeordneten Stellen.

Art. 12Fortbildung /
Übungen

- ¹ Die Mitglieder der Gemeindeführungsorganisation werden nach Möglichkeit laufend aus- und weitergebildet.
- ² Durch regelmässige Übungen soll die GFO eine schlagkräftige und jederzeit einsatzfähige Einheit bilden und so auch den Inspektionen des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär standhalten.

Art. 13

- Entschädigungen
- ¹ Die Entschädigungen der Mitglieder der GFO werden durch den Gemeinderat Gsteig im Anhang zur Personalverordnung festgelegt.
 - ² Soweit GFO-Tätigkeiten nicht als Arbeitszeit gelten oder durch eine Herkunftsorganisation abgegolten werden, richtet sich die Entschädigung nach der Sitzungsgeldliste der Einwohnergemeinde Gsteig.
 - ³ Die Entschädigung von Dritten, Einzelpersonen oder Fachpersonen werden in einer Vereinbarung oder in einem Vertrag geregelt.
 - ⁴ Die Entschädigung von Leistungen Dritter, für welche keine Vereinbarungen getroffen oder Verträge abgeschlossen wurden, sind im Einzelfall nach marktüblichen Preisen festzulegen bzw. abzurechnen.

Art. 14

- Inkrafttreten
- ¹ Das Reglement über die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Genehmigung

Das Reglement über die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen wurde an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2025 genehmigt.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

sig. B. Kernen

sig. P. Reichenbach

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement über die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen im Amtlichen Anzeiger Saanen vom 4. November 2025 publiziert und vom 4. November bis und mit 5. Dezember 2025 vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2025, von der es genehmigt wurde, aufgelegt worden ist. Innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Gsteig, den 5. Januar 2026

Der Gemeindeschreiber:

sig. P. Reichenbach

Genehmigung

Indem keine oberbehördliche Genehmigung nötig ist, hat der Gemeinderat das Reglement über die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

Gemäss Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde diese Genehmigung im Amtlichen Anzeiger Saanen am 20. Januar 2026 veröffentlicht.